

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2023)

zum Thema:

**Öffentliche und private Nutzung von Innenhöfen: Einblick in den Bezirk
Lichtenberg**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 17 088

vom 19.10.2023

über Öffentliche und private Nutzung von Innenhöfen: Einblick in den Bezirk Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Baurecht in Deutschland unterteilt Bauvorhaben in verschiedene planungsrechtliche Kategorien. Hierzu zählen der Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch, der Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch und der Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch.

Flächen, die weder über einen festgelegten Bebauungsplan verfügen noch im Außenbereich liegen, fallen unter den § 34 Baugesetzbuch. Es kann herausfordernd sein, zwischen Innen- und Außenbereich zu unterscheiden. Generell gilt der Innenbereich als Bauland, was im Außenbereich meistens nicht der Fall ist.

Eine Fläche im Innenbereich liegt innerhalb bebauter Ortsteile. Die Bestimmung orientiert sich nicht an der offiziellen Struktur einer Gemeinde, sondern am Bebauungszusammenhang. Die Art der zulässigen Bebauung im unbeplanten Innenbereich wird durch die Charakteristik der näheren Umgebung definiert. Diese Bestimmung kann variieren, je nachdem wie homogen oder divers die Umgebungsbebauung ist.

Um die prägende Charakteristik der Umgebung festzulegen, analysiert man verschiedene Kriterien wie Nutzung, Gebäudehöhe und -position, Gebäudegröße sowie Bauart. Aus dieser Analyse ergibt sich der Rahmen für die

zulässige Bebauung. Praktische Beispiele hierfür könnten die Festlegung der zulässigen Gebäudehöhe sein oder die Nichtzulässigkeit eines großen Supermarkts in einer Gegend mit kleineren Wohnhäusern und Geschäften.

Daher frage ich den Senat:

Frage 1:

Wie viele Innenhöfe im Bezirk Lichtenberg wurden bebaut?

- a. Wie viele dieser Höfe wurden in Verbindung mit einem öffentlichen Teil bebaut?
- b. Wie viele dieser Höfe dienen ausschließlich öffentlichen Zwecken?
- c. Wie viele dieser Höfe sind rein privat genutzt?
- d. Wie viele dieser Höfe sind für privat-wirtschaftliche Zwecke bestimmt?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin konnte hierzu keine Stellungnahme abgeben, da „die angefragte Statistik nicht geführt wird“.

Frage 2:

Auf welcher Grundlage regelt der Senat Vorgaben zur Begrünung und Gestaltung öffentlicher Bereiche in Innenhöfen von Wohngebäuden?

Antwort zu 2:

Die Anforderungen, die bei Bauvorhaben zu beachten sind, regelt die Bauordnung für Berlin.

Frage 3:

Welche spezifischen Schritte plant der Senat, um die Bebauung von Innenhöfen für wirtschaftliche Zwecke zu fördern?

Antwort zu 3:

Zu dem Thema Wirtschaftlichkeit kann keine Aussage getroffen werden.

Frage 4:

Wie beurteilt der Senat die gegenwärtige Entwicklung der Innenhofbebauung im Bezirk Lichtenberg im Hinblick auf ökologische Aspekte und Grünflächenerhalt?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin konnte keine Stellungnahme abgeben, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Frage 5:

Gibt es vonseiten des Senats Überlegungen oder Pläne, Anreize für nachhaltige Innenhofgestaltungen zu schaffen?

Antwort zu 5:

Die Grundlagen werden durch die Bauordnung für Berlin geregelt.

Frage 6:

Inwiefern beteiligt der Senat die Bürger des Bezirks Lichtenberg bei Entscheidungen zur Gestaltung und Nutzung der Innenhöfe, und gibt es hierfür bereits etablierte Beteiligungsverfahren?

Antwort zu 6:

Es erfolgt keine Beteiligung seitens des Senats zu Vorhaben in der Zuständigkeit des Bezirks. Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin konnte keine Stellungnahme abgeben, sodass hierzu keine weitere Aussage getroffen werden kann.

Berlin, den 30.10.2023

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen